

# Vereinbarung

zwischen der

## Stadt Coesfeld

vertreten durch den Bürgermeister  
Heinz Öhmann  
und dem Beigeordneten  
Dr. Thomas Robers

und den

## Katholischen Kirchengemeinden

im Verwaltungsbezirk der Stadt Coesfeld,  
nachfolgend Träger genannt,  
vertreten durch die Kirchengemeinden

### § 1

Die Katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld unterhalten z. Z. zehn Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand an Plätzen entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsicht in Coesfeld = ein Kindergartenplatz“ z. Z. 461 Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Diese z. Z. 461 Plätze werden durch die Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum Münster und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres (31.12.2007: 27670 Katholiken) für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt und das Ergebnis auf ganze Platzzahlen auf- oder abgerundet.

## § 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der Zusatzplätze gewährt die Stadt Coesfeld den katholischen Kirchengemeinden ab dem 01.08.2008 einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss beträgt 12 % des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinden, multipliziert mit der Zahl der Zusatzplätze. Unberücksichtigt bleiben bei dieser Berechnung aber die Plätze für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden, weil der Träger hier finanziell insoweit nicht belastet wird.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- und Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt Coesfeld die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt Coesfeld zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bildet, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz dienen, ist dies zulässig.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03. d. J. erstellt.

## § 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das gleiche Kindergartenjahr auf Grundlage des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Die Zuschüsse werden in monatlichen Teilbeträgen auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der katholischen Kirchengemeinden in Coesfeld überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzpläne umverteilt.

#### **§ 4**

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die von Ihnen in Coesfeld betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw. Teil – zu führen. Außerdem ist die Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 II Nr. 3 des KiBiz zu beachten.

#### **§ 5**

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

#### **§ 6**

Die Träger der katholischen Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der katholischen Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bedarfsgerecht einrichten.

#### **§ 7**

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

Die Träger erklären sich bereit, bei dringendem Bedarf die nach dem KiBiz festgelegte Gruppenstärke innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres um zwei Kinder zu überschreiten (ausgenommen Gruppen mit behinderten Kindern).

Kinder von nicht im Bereich der Stadt Coesfeld wohnhaften Eltern werden nur mit Zustimmung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung und Freizeit der Stadt Coesfeld aufgenommen.

**§ 8**

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Coesfeld, den

Für die Stadt Coesfeld

Für die Katholischen Kirchengemeinden

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister Heinz Öhmann)

\_\_\_\_\_  
(Beigeordneter Dr. Thomas Robers)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_